

**Hilfestellung zur Einteilung der Betriebe:**

Folgende Übersicht soll eine Hilfestellung zur Klärung des Einzelfalls geben, wobei diese keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und aufgrund der dynamischen Änderung der Lage, den derzeitigen rechtlichen Beurteilungsstand enthält. Bei der rechtlichen Einschätzung wurde der systematische und teleologische Regelungszweck der jeweiligen Allgemeinverfügung berücksichtigt. Eine Änderung der rechtlichen Einschätzung ist durch Veränderungen der Beurteilungslage oder dem Erlass weiterer fachaufsichtlicher Weisungen durch das zuständige Ministerium jederzeit möglich.

Art des Geschäfts	Geöffnet mit Auflagen	Geöffnet	Geschlossen
Einzelhandel für Lebensmittel (z.B. Rewe, Edeka)		X	
Wochenmärkte		X Ausschließlich Lebensmittel	
Abhol- und Lieferdienste		X	
Getränkemärkte		X	
Apotheken		X	
Sanitätshäuser		X	
Drogerien		X	
Tankstellen		X	
Banken und Sparkassen		X	
Poststellen		X Wird eine untersagte weitere Leistung angeboten (z.B. Sonnenstudio, Schreibwarenhandel), so ist der Geschäftsbetrieb auf die Poststelle zu beschränken	
Friseure			X
Reinigungen		X	

Waschsalons		X	
Zeitungsverkauf		X	
Tierbedarfsmärkte		X	
Gartenbau- und Baumärkte	X Keine Abgabe von Waren an nichtgewerbliche Kunden (Privatkunden); Kunden müssen Ausübung des Gewerbes nachweisen		
Großhandel		X Kein Verkauf an Endverbraucher	
Dienstleister aus dem Gesundheitsbereich		X	
Kosmetikstudio/Nagelstudio			X
Tattoo-Studio			X
Baumarktähnliche Artikel (z.B. Hammer-Fachmarkt)			X Kein reiner Baumarkt, Schwerpunkt !
Fitnessstudio			X
Elektrofachhandel (z.B. Mediamarkt)			X
Mischbetriebe	X Kein Verbot, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt (> 51 %). Diese Betriebe sollen alle Sortimente vertreiben können,		

	die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einem Betrieb der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, soll der erlaubte Teil allein weiter betrieben werden können.		
Café			X
Eisdiele			X
Fahrschule			X Sowohl theoretischer, als auch praktischer Unterricht
Brautmodengeschäfte			X Ausnahme: Schneiderei im Betrieb, da Dienstleistung bzw. Handwerk
Kfz-Schilderladen		X Dienstleistercharakter	
Campingbetriebe soweit nur für Dauercamper, teilweise ohne anderen Wohnsitz, beherbergt werden.		X	
Bars Clubs Kulturzentren Diskotheken Kneipen			X Schwerpunkt liegt nicht auf der Zubereitung von Speisen
Hotelbetriebe			X Ausnahme: Beherbergung zu beruflichen Zwecken
Blutspenden		X	

Physiotherapeuten			<b>X</b> Keine Massagen Ausnahme: Eine Behandlung ist durch ärztliche Bescheinigung unaufschiebbar
Restaurants			<b>X</b> Außerhaus Lieferung oder Abholung möglich
Imbiss			<b>X</b> Nur Abholung der Speisen, kein Verzehr vor Ort